



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung KG
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Bern, 12. November 2010 // UW/AA

G:\HKI\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201011_November_Revision_Kartellgesetz\20101117_B_Revision_Kartellgesetz.doc

**Vernehmlassung Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, vertritt seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir erlauben uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens in obiger Sache Stellung zu nehmen.

Keine Revision des Kartellgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt

Der AGVS und mit ihm über 4'000 KMU sind entschieden gegen eine Revision des Kartellgesetzes (KG) zum jetzigen Zeitpunkt. Das geltende KG ist umfassend erst vor etwas mehr als 5 Jahren in Kraft gesetzt worden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es sich bewährt hat. Die vorbereitenden Arbeiten haben - abgesehen von lediglich theoretisch untermauerten Hypothesen - keinerlei Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe erbracht. Der AGVS unterstützt daher das geltende Gesetz, denn es hat, in Kombination mit der darauf beruhenden KFZ-Bekanntmachung, den Wettbewerb insgesamt intensiviert.

Dank dem geltenden KG hat der Konkurrenzdruck sowohl innerhalb der Garagen als auch innerhalb der verschiedenen Marken zugenommen. Es gibt deutlich mehr Mehrmarkenvertriebsbetriebe (+46%) und die Margen beim Neuwagenverkauf kamen unter Druck, was insbesondere den Konsumenten zu Gute kam. Auch im After-Sales hat der Anteil unabhängiger Werkstätten von 23% auf 30% zugenommen, wobei der Zugang zu technischen Informationen stark verbessert werden konnte.

Alle diese Angaben stammen aus einer wissenschaftlichen Studie, welche die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, School of Management and Law, letztes Jahr auf der Basis von über 1'500 Fragebögen ermittelt hat. Gerne verweisen wir für weiter gehende Angaben auf den Executive Summary dieser Studie (www.agvs.ch/fileadmin/agvs/dokumente/dienstleistungen/handel/gvo/ZHAW_Executive_Summary.pdf). Für den AGVS und das Autogewerbe ist ein freier und wirksamer Wettbewerb im Sinne des geltenden KGs von grösster Wichtigkeit. Das Autogewerbe hat die Hausaufgaben gemacht, für eine Revision besteht kein Anlass.

Eventualantrag: Keine Änderung oder Abschaffung von Art. 5 Abs. 4 KG

Für den Fall, dass es doch zu einer Revision kommt, stellt der AGVS den folgenden Eventualantrag:

Art. 5 Abs. 4 des geltenden KGs darf weder geändert noch aufgehoben werden. Nicht nur, dass dies falsche Signale in Richtung Aufweichung der geltenden Praxis an potentielle Marktmissbraucher senden würde, bevor sie überhaupt zu greifen beginnt, vielmehr würden sämtliche Branchen mit überwiegendem Anteil KMU völlig verunsichert. Besonders betroffen wäre dabei auch die Automobilbranche aufgrund der Unsicherheit bezüglich dem Weiterbestehen der sehr gut funktionierenden KFZ-Bekanntmachung.

Bekanntmachungen dienen der Konkretisierung von Art. 5 KG. Bis zum Erlass von Art. 5 Abs. 4 KG im Jahre 2004 hat die WEKO in der Praxis den Intra-Brand-Wettbewerb nicht schützen können. Einzig der Inter-Brand-Wettbewerb konnte sichergestellt werden. Erst mit Erlass von Art. 5 Abs. 4 KG erhielt die WEKO vom Parlament den Auftrag, auch den Intra-Brand-Wettbewerb zu schützen. Dazu gehört u.a. das grundsätzliche Verbot von Marktabschottungen, und dies auch bei Marken mit geringem Marktanteil.

Sollte Art. 5 Abs. 4 gestrichen werden, so stellt sich folgende Rechtslage ein:

- (i) Formell kann die WEKO zwar weiterhin eine „KFZ-Bekanntmachung“ erlassen.
- (ii) Materiell entfällt aber die positivrechtliche Verankerung bzw. der Auftrag, den Intra-Brand-Wettbewerb zu schützen. Die Streichung von Art. 5 Abs. 4 KG mit seinen Vermutungstatbeständen bedeutet einen Rückfall in die WEKO-Praxis der Neunzigerjahre mit der Folge eines alleinigen Fokus auf den Inter-Brand-Wettbewerb. Eine den markeninternen Vertriebsvertrag regulierende bzw. Wettbewerb fördernde Bekanntmachung wird damit faktisch abgeschafft.

Wie wichtig die Beibehaltung von Art. 5 Abs. 4 KG ist, zeigt die am 25. Oktober 2010 eröffnete Untersuchung gegen die BMW Group. Versuche, Parallelimporte mittels Druckausübung zu unterbinden, sind gerade in der Automobilbranche nach wie vor nicht selten. Sollte Art. 5 Abs. 4 KG abgeschafft und damit der Intra-Brand-Wettbewerb ausgehöhlt werden, warnt der AGVS schon heute vor vermehrten Anzeigen wegen unzulässiger Gebietszuweisungen. Nur wird die WEKO dann keinerlei Rechtsgrundlagen mehr haben, um dagegen vorzugehen. Die Zulässigkeit von Parallelimporten ist für einen funktionierenden Wettbewerb zentral und kann nur durch ein Fortbestehen von Art. 5 Abs. 4 KG genügend sichergestellt werden.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der aktuelle Gesetzestext genügend Spielraum für eine vernünftige Anwendung des Vertikalartikels unter Berücksichtigung der verschiedenen Einzelfälle und der Praxisentwicklung in der EU offen lässt.

Sub-Eventualantrag: Vorzug für Variante 2

Für den Fall, dass es doch zu einer Revision kommt, stellt der AGVS den folgenden Eventualantrag bezüglich Vertikalabreden: Der Vorzug gilt Variante 2. Die rechtlichen Voraussetzungen für „Sichere Häfen“ müssen, wenn nicht in der bestehen Form so doch in neuen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, was auch die Eurokompatibilität sicher stellt.

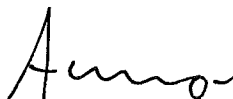
Bezüglich der übrigen Punkte der KG-Revision schliesst sich der AGVS der Stellungnahme des sgV an.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli
Zentralpräsident



Alexander Ammon
Leiter Administration/Rechtsdienst

